

Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung sollte Autonomie der Entscheidungsträger sichern!

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter gewollten Zweck verfolgt. Der Stiftungszweck wird deshalb mit besonderer Sorgfalt formuliert. Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen durch die Stiftungsorgane sollten ausgeschlossen sein.

Dies gilt auch für Stiftungen mit begrenzter Lebensdauer, deren Vermögen nach und nach aufgebraucht wird (Verbrauchsstiftungen). Die Stiftungssatzung normiert den Zweck und die Art der Verwirklichung des im Stiftungsgeschäft geregelten Stifterwillens. Im Falle der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG: Die Erhaltung des bisherigen Lebensstandards der Destinatäre (LeistungsempfängerInnen).

Die Ruhegehaltskasse soll dazu beitragen, dass die Beschäftigten der (ehemaligen) DAG ... in Ergänzung zur gesetzlichen Altersrente ein zusätzliches Ruhegehalt beziehen, welches sie in die Lage versetzen soll, ihren bisherigen Lebensstandard möglichst annähernd zu erhalten.
(Stiftungsinfo vom 16.11.2004)

Letztendlich nichts anderes als die Umsetzung der Vorgabe des Betriebsrentengesetzes. Der Werterhalt des Ruhegehaltes durch Ausgleich des Inflationsverlustes ist der Regelfall, die Nichtanpassung die Ausnahme.

Stifterwille und Stiftungsaufsicht

Nach ihrer Errichtung ist die Stiftung von ihrem Stifter - in unserem Fall der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. - unabhängig und seinem Einfluss entzogen. Auch dem des stiftungsexternen Arbeitgebers ver.di.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, laufende und künftige Verpflichtungen der Ruhegehaltskasse über ein Umlagesystem zu garantieren ...

(Stiftungsinfo vom 16.11.2004)

Die rechtsfähige Stiftung unterliegt allerdings einer Stiftungsaufsicht und den gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Und dies beinhaltet wiederum, dass „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert“ erscheinen muss.

Daraus folgt, dass die ehemalige Arbeitgeberin DAG die Unterstützungskasse insbesondere dann, wenn sie aus ihrem Vermögen und dessen Verzehr die

Versorgungsverpflichtungen erfüllen soll, entsprechend finanziell auszustatten hatte. Bei dieser Mittelausstattung hat der Arbeitgeber zu beachten, dass daraus nicht nur laufende Betriebsrenten, sondern auch die gesetzlich gewollten Anpassungen gezahlt werden können. Geschieht dies nicht, kann die fehlende finanzielle Ausstattung des Versorgungsträgers Schadensersatzansprüche auslösen.

Schließlich ist ja auch ein erheblicher Betrag für Versorgungsleistungen, der nicht zur Finanzierung der Ruhegehaltskasse benötigt wurde, in ver.di eingebracht worden. Unwiderrprochen waren es 2001 rund 15 Mio. €

Überdotierungskapital des Vereins RGK, das an ver.di übertragen wurde. Wäre dies Geld in der Stiftung verblieben, ständen bei 4 % Rendite über 50 Mio. € bzw. 7 % Rendite 2034 sogar mehr als 130 Mio. € Vermögen mehr zur Verfügung. Siehe hierzu auch KLARTEXT 22. <http://www.dag-rgk-forum.de/Klartext.html>

Die staatliche Stiftungsaufsicht sollte hierbei Garant dafür sein, dass der bei Errichtung einer selbständigen Stiftung in ihren Statuten manifestierte Wille der Stifterinnen und Stifter auf Dauer beachtet wird.

Die Stiftung hat schließlich keine Mitglieder wie der Verein Ruhegehaltskasse der DAG, der den Vereinsvorstand in Mitgliederversammlungen kontrolliert. Wir sind insofern auf die externe Kontrolle der Stiftungsorgane angewiesen.

Oberste Richtschnur der Stiftungsaufsicht: Der Stifterwille!

Die Gewährleistung des Stifterwillens und in der Konsequenz eine Beibehaltung der betrieblichen Übung setzt nun allerdings eine Stiftungsaufsicht voraus, die ihrer Aufsichtspflicht auch nachkommt. Erfolgt zudem die Beurteilung, ob der Stifterwille und der Stiftungszweck überhaupt noch satzungsgemäß umgesetzt werden, je nach zuständiger Behörde unterschiedlich und nicht allein nach dem Hamburgischen Stiftungsgesetz, dann haben wir ein Problem. Zuverlässigkeit sieht anders aus.

Die Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG lässt keine Auslegung zu. Die Leistungsentscheidungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgen (autonom) in eigener Verantwortung des Vorstandes der Stiftung!

Das Vermögen der Stiftung muss grundsätzlich ausreichend sein, um den Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft erfüllen zu können.

Bei einem breiter angelegten Stiftungszweck wird regelmäßig eine hohe Vermögensausstattung erforderlich sein. Ein angemessenes Verhältnis von Stiftungszweck und Mitteln ist immer erforderlich.

(Hamburgische Behörde für Justiz und Gleichstellung - Die Basis Stiftungsgeschäft)

<http://www.hamburg.de/justizbehoerde/stiftungen/4299306/stiftungsgeschaefft/>

Dennoch wird die Leistungsneufestsetzung für die Destinatäre „geduldet“ seit 2012 von der in der Stiftungssatzung nicht integrierten Arbeitgeberin ver.di entschieden. Die Folge: Ein auf Dauer angelegter Wertverlust unserer Altersversorgung!

Verstoßen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften, kann die zuständige Behörde sie beanstanden.

Soweit das Hamburgische Stiftungsgesetz. Und wie sieht dessen Umsetzung aus?

ver.di ignoriert die Stiftungsautonomie

Der ver.di-Bundesvorstand hatte bereits Ende 2003 den Vorstand der Ruhegehaltskasse aufgefordert, zum 01.01.2004 auf eine in der Leistungsrichtlinie vorgesehene Anpassung der Ruhegehälter zu verzichten. Dies wurde von den Stiftungsorganen damals noch abgelehnt und die Stiftungsaufsicht eingeschaltet.

Behörde für Soziales und Familie bestätigt die Stiftungsautonomie

Das Amt für Verwaltung der Behörde für Soziales und Familie bestätigte ausdrücklich die Entscheidungsautonomie der Stiftung und positionierte sich per Schreiben vom 23.08.2004 wie folgt: "Soweit überhaupt die Voraussetzungen des § 16 BetrAVG vorliegen, ist die Übertragung der Anpassungsentscheidung auf die Ruhegehaltskasse nicht zu beanstanden. Der Beschluss begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Er verwirklicht den Stiftungszweck bei ausreichender Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungsmittel."

Der ver.di-Bundesvorstand akzeptierte im Jahr 2004 diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde und ist im Rahmen des Vertrauensschutzes auch daran gebunden.

BAG unterstreicht die Stiftungsautonomie

Die Stellungnahme der Behörde für Soziales und Familie von 23.08.2004 deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes. Mit Urteil vom 12.02.2013 - 3 AZR 636/10 - hat das BAG bestätigt, dass nach § 8 Ziff. 5 der Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG der Vorstand über die Vergabe der Stiftungsmittel zu entscheiden hat. Anpassungsentscheidungen gehören damit nach Abschnitt V - Leistungsneufestsetzung - der RGK-Leistungsrichtlinien zu diesem vom BAG bestätigten Entscheidungsrecht des RGK-Vorstands nach Wortlaut und Sinn.

Behörde für Justiz und Gleichstellung: Kein Satzungsverstoß!

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung hingegen sieht im Gegensatz zur Stellungnahme der Behörde für Soziales und Familie und entgegen der Rechtsprechung des BAG keinen Satzungsverstoß der Stiftungsorgane. "Vor dem geschilderten Hintergrund sehen wir keine Verletzung des Stiftungszweckes und auch keine pflichtwidrige Entscheidung des Stiftungsvorstandes. Die Behörde für Soziales und Familie als damalige wirtschaftliche Stiftungsaufsicht beurteilte den Sachverhalt im Jahr 2004 anhand der ihr damals vorliegenden Informationen." (Björn Dettmann, Justizverwaltungsamt, mit Schreiben vom 4.6.2012)

Dabei hat sich der stiftungsrechtliche Sachverhalt gegenüber 2004 jedoch nicht verändert! Die Rechtsprechung des BAG unterstreicht zudem die autonome Entscheidungskompetenz der Stiftungsorgane.

Ein Hüh- und -Hott-Prinzip aber ist dem Stiftungsrecht und Betriebsrentenrecht fremd!

Verletzt die Hamburger Behörde für Justiz und Gleichstellung ihre Aufsichtspflicht?

Mit Schreiben vom 10.04.2012 wurde erstmalig Kontakt mit der Stiftungsaufsicht aufgenommen. Nachfolgend galt es dann, die nicht nachvollziehbare Abweichung der Stellungnahme der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 06.06.2012 von der Rechtsprechung des BAG und natürlich der Entscheidung der Behörde für Soziales und Familie mit Datum vom 23.08.2004 zu klären. Die von uns vorgetragene Bitte: Die Prüfung auf Ermessensfehler.

Mit ihrem Schreiben vom 04.06.2012 führt die Stiftungsaufsicht aus: "Bei der Ausführung der Geschäfte kommt den Stiftungsorganen ... die Freiheit zu, die notwendigen Handlungen aus ihrer Einschätzung der Situation vorzunehmen."

Angesichts des Widerspruches zwischen zwei für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden und der ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wurde dies auf unsere Bitte hin im Rahmen eines Gespräches am 06.05.2014 nochmals ausführlich problematisiert. Es wurde uns zugesagt, dass sich die Stiftungsaufsicht ein weiteres Mal umfassend mit der Sachlage beschäftigen wird.

Mit Mail vom 13.11.2014 dann die Mitteilung, dass man leider erst jetzt dazu gekommen sei, sich mit dieser Materie noch einmal ausgiebig zu befassen und nach allem keinen Anlass für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen in diesem Fall sehe.

Zudem wird ausgeführt, dass das Referat für Stiftungsangelegenheiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung lediglich gefordert sei, wenn Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen die Satzung oder gesetzliche Vorgaben verstoßen.

Hamburger Behörde für Justiz und Gleichstellung verweigert ihre Pflicht der Stiftungsaufsicht

Nach Monaten konstruktiver Bemühung um eine sachliche Klärung wurde es nicht für nötig befunden, zu überprüfen, ob der Stiftungszweck bzw. die Stiftungssatzung gemäß den Vorgaben des Hamburgischen Stiftungsgesetzes noch eingehalten wird. Der stiftungsexterne Arbeitgeber ver.di darf demnach gemäß der Behörde für Justiz und Gleichstellung willkürlich in den Werterhalt der Stiftungsleistung eingreifen bzw. die unmissverständliche Vorgabe des Bundesarbeitsgerichts zur eigenen Leistungsentscheidung der Stiftung missachten.

Zusammengefasst haben wir damit festzustellen, dass die abschließende Stellungnahme des Referates für Stiftungsangelegenheiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung nach eingeräumten sechs Monaten Prüfungszeit schlichtweg nichts anderes darstellt als eine besonders perfide Form von Arbeitsverweigerung.

Quintessenz: Die Hamburger Behörde für Justiz und Gleichstellung verweigert ihre Stiftungsaufsicht gemäß den Vorgaben des Hamburgischen Stiftungsgesetzes trotz mehrfachen drängenden Nachhakens.

Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde; die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

...

Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften verstoßen, kann die zuständige Behörde sie beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

(Hamburgisches Stiftungsgesetz)

Heutige und künftige LeistungsempfängerInnen sollen diese „Wertschätzung“ ihrer Altersversorgung aufgrund dieses skandalösen Verhaltens einfach nur zur Kenntnis nehmen? Es handelt sich hierbei immerhin um mehr als 1.500 KollegInnen.

Heino Rahmstorf

Reinhard Drönner

Peter Stumph

Wer sich umfassender sachkundig machen möchte: www.dag-rgk-forum.de